

Weiterbildungsordnung (WBO)

vom 18. November 1999

Revisionen 2011/2013/2020

Vorbemerkung

- Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.
- Der deutsche Text ist massgebend.

Inhalt

Abkürzungen	4
Präambel	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Definition der Weiterbildung	5
Art. 4 Ziele der Weiterbildung	5
II. Zuständigkeiten	6
Art. 5 Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation.....	6
Art. 6 Institut FPH.....	6
Art. 7 Fachgesellschaften	7
Art. 8 Delegiertenversammlung von pharmaSuisse.....	7
Art. 9 Vorstand von pharmaSuisse.....	8
Art. 9a Beschwerdekommision	8
Art. 9b Rekurskommission	8
III. Fachapothekertitel und Weiterbildungsprogramme	8
Art. 10 Fachapothekertitel	8
Art. 11 Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln	8
Art. 12 Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln	9
Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels	9
Art. 14 Inhalt der Weiterbildungsprogramme	9
Art. 15 Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme	10
IV. Schlussprüfung	10
Art. 16 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	10
Art. 17 Prüfungszulassung	10
Art. 18 Prüfungsmodalitäten.....	10
Art. 19 Prüfungskommission.....	11
Art. 20 Schlussprüfung und Beschwerde.....	11
V. Anrechenbare Weiterbildungsperioden	12
Art. 21 Grundsatz.....	12
Art. 22 Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel	12
Art. 23 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden	12
Art. 24 Arbeitsbestätigung	12
Art. 25 Evaluationsgespräch.....	12
Art. 26 Abwesenheiten und Beurlaubungen	13
Art. 27 Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland	13
Art. 28 Anrechnung von Weiterbildungskursen (gestrichen)	13
Art. 29 Beschwerde	13
VI. Anerkennung der Weiterbildungsstätten	13
Art. 30 Voraussetzungen für die Anerkennung	13
Art. 31 Einteilung der Weiterbildungsstätten (gestrichen)	13
Art. 32 Anerkennungsverfahren	13
Art. 33 Evaluation durch die Weiterzubildenden.....	14
Art. 34 Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner	14
Art. 34a Qualität	14
Art. 35 Beschwerde	14
VII. Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln	14

Art. 36	Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln	14
Art. 37	Beschwerde	15
Art. 38	Diplomurkunde	15
VIII.	Entzug des Rechts zur Führung des privatrechtlichen Fachapothekertitels und des Fähigkeitsausweises	15
Art. 39	Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Titels und eines Fähigkeitsausweises	15
IX.	Fähigkeitsausweise	15
Art. 40	Fähigkeitsausweise	15
Art. 41	Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen	15
Art. 42	Inhalt der Fähigkeitsprogramme	15
Art. 43	Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme	16
Art. 44	Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit des Fähigkeitsausweises	16
X.	Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen	16
Art. 45	Ausschreibung von Fachapothekertiteln FPH	16
Art. 46	Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen	16
Art. 47	Weitere fachliche Qualifikationen (gestrichen)	16
Art. 48	Anwendung und Durchsetzung	16
XI.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	17
Art. 49	Entscheide (bzw. Verfügungen)	17
Art. 50	Beschwerdekommision	17
Art. 50a	Vorstand als Beschwerdeinstanz	17
Art. 51	Ausstand	17
Art. 52	Rechtliches Gehör	17
Art. 53	Fristen	17
Art. 54	Beschwerdelegitimation	18
Art. 55	Beschwerdegründe	18
Art. 56	Beschwerdeschrift	18
Art. 57	Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel	18
Art. 58	Verfahrenskosten; Parteikosten	19
Art. 59	Lücken der WBO	19
XII.	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	19
Art. 60	Ausführungsbestimmungen	19
Art. 61	Übergangsbestimmungen	19
Art. 62	Inkrafttreten	19

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
DV	Delegiertenversammlung
FA	Fähigkeitsausweis
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/-en
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
MedBG	Medizinalberufegesetz (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe)
MedReg	Medizinalberuferegister
PharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
WBO	Weiterbildungsordnung

Präambel

Die Weiterbildung befähigt den diplomierten Apotheker als Medizinalperson eine Position als Fachapotheker zu übernehmen und positioniert ihn als starken, kosteneffizienten und kompetenten Partner, der sowohl fachlich als auch wirtschaftlich seinen Beitrag im Gesundheitswesen leistet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) sowie auf das «Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz «MedBG») vom 23. Juni 2006 und die «Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen» (Medizinalberufeverordnung «MedBV») vom 27. Juni 2007.

Art. 2 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundsätze der pharmazeutischen Weiterbildung und die Voraussetzungen für die Erteilung von Fachapothekertiteln sowie von Fähigkeitsausweisen.

Art. 3 Definition der Weiterbildung

Gemäss Art. 3 MedBG dient eine Weiterbildung der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet. Die Weiterbildung ist die strukturierte und kontrollierte Tätigkeit des Apothekers, die sowohl Praxis und Theorie umfasst, mit dem Ziel, einen Fachapothekertitel und/oder einen Fähigkeitsausweis für die Befähigung zur kompetenten pharmazeutischen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Art. 4 Ziele der Weiterbildung

¹ Die Ziele der Weiterbildung sind in Ergänzung zu Art. 17 MedBG:

- a. Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- b. Erlangung von spezifischen Kompetenzen im gewählten Fachgebiet;
- c. Vertiefung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Patienten;
- d. Befähigung zum Ergreifen von Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- e. Sensibilisierung für die ständige Fortbildung während der ganzen Dauer pharmazeutischer Berufstätigkeit, unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Qualitätserfordernisse.

² Die für ein Fachgebiet spezifischen Ziele sind in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen beschrieben.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation

Das Institut FPH ist die Organisation, welche gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a MedBG für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortlich ist.

Art. 6 Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung FPH (Institut FPH)

¹ Das Institut FPH setzt sich zusammen aus den Vertretern der anerkannten pharmazeutischen Fachgesellschaften und kann weitere Vertreter der Studierenden sowie der jungen Apothekerschaft und Vertreter der Universitäten beiziehen.

² Das Institut FPH:

- a. genehmigt die Weiterbildungsordnung (WBO) sowie die Revision der WBO;
- b. ist verantwortlich für den Vollzug der WBO;
- c. ist zuständig für die Genehmigung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen Fachapothekertitel sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (z.B. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen);
- d. ist zuständig für den Entscheid zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15 WBO);
- e. ist zuständig für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Weiterbildungstiteln;
- f. ist zuständig für die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel sowie Fähigkeitsausweise (Art. 11 und Art. 41 WBO);
- g. genehmigt die Fortbildungsordnung (FBO) sowie die Revision der FBO;
- h. ist verantwortlich für den Vollzug der FBO;
- i. genehmigt die Fortbildungsprogramme sowie deren Revisionen;
- j. beurteilt Gesuche auf Anerkennung von Fachgesellschaften zu Handen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse;
- k. erlässt die Gebührenordnung für das Institut FPH und genehmigt die Gebührenordnungen der Fachgesellschaften.

³ Das Institut FPH entscheidet bzw. erlässt Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 32 WBO);
- b. den Entscheid über die Reevaluation der Weiterbildungsstätten durch die FG (Art. 34 WBO);
- c. die Anrechnung von Weiterbildungsperioden (Art. 21 ff. WBO);
- d. die Anrechnung von Weiterbildungsmodulen;
- e. die Zulassung zur Schlussprüfung beim eidgenössischen Fachapothekertitel (Art. 17 WBO);
- f. den Entscheid über das Bestehen der Schlussprüfung (Art. 20 WBO);
- g. die Erteilung von Fachapothekertiteln sowie von Fähigkeitsausweisen (Art. 36 und Art. 44 WBO);
- h. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des

privatrechtlichen Fachapothekertitels bzw. des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO);

- i. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweise ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder Fähigkeitsausweises.

Art. 7 Fachgesellschaften

Die Fachgesellschaften sind in ihren Fachbereichen zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Fortbildungsprogramme und die Sicherstellung des Vollzugs der Fortbildungsprogramme;
- c. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (Ausführungs- und Übergangsbestimmungen) (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- d. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Weiterbildungs-, Fähigkeits- oder Fortbildungsprogramm;
- e. die Organisation und Durchführung der Schlussprüfungen (Art. 16 WBO);
- f. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen und Beurteilung der eingereichten Gesuche um Prüfungszulassung beim eidgenössischen Fachapothekertitel mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH;
- g. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- h. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH (Art. 32 WBO);
- i. die Stellungnahme zu Handen des Instituts FPH zu den Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG;
- j. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an das Institut FPH (Art. 34 WBO);
- k. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision und die Rekurskommission, zuhanden der DV;
- l. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titel- und Fähigkeitsausweisträger (siehe FBO) sowie die Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung;
- m. den Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen an das Institut FPH;
- n. die Erstellung der Gebührenordnung der Fachgesellschaft (inkl. Gebühren für die Prüfung).

Art. 8 Delegiertenversammlung von pharmaSuisse

Die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse:

- a. wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren die Mitglieder der Beschwerdekommision (Art. 9a WBO) und die Vertreter der Fachgesellschaften in der privatrechtlichen Rekurskommission (Art. 9b WBO). Die Mitglieder der Kommissionen können wiedergewählt werden;

- b. erlässt ein Reglement über die Beschwerdekommision und ein Reglement über die privatrechtliche Rekurskommision;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Fachgesellschaften auf Antrag des Vorstandes;
- d. kann dem Institut FPH einen Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen stellen. Die DV ist insbesondere zuständig, wenn eine neue Fachgesellschaft noch nicht Mitglied im Institut FPH ist und Antrag für einen neuen Titel oder Fähigkeitsausweis stellen möchte.

Art. 9 Vorstand von pharmaSuisse

¹ Der Vorstand von pharmaSuisse ist zuständig für:

- a. die Stellungnahme über die Anerkennung von Fachgesellschaften mit Antrag an die DV;
- b. die Stellungnahme für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln und Fähigkeitsausweisen mit Antrag an die DV.

² Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Personen für die Beschwerdekommision und die Rekurskommision vorschlagen.

Art. 9a Eidgenössische Beschwerdekommision

Die eidgenössische Beschwerdekommision setzt sich gemäss eigenem Beschwerdereglement zusammen und ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide betreffend eidgenössischem Fachapothekertitel.

Art. 9b Privatrechtliche Rekurskommision

Die privatrechtliche Rekurskommision setzt sich jeweils aus einem Vertreter und Stellvertreter der Fachgesellschaft, der von der DV gewählt wird, einer Person aus dem Rechtsdienst von pharmaSuisse und einer Person aus dem Vorstand, die für die Bildung zuständig ist, zusammen. Nur der Vertreter der Fachgesellschaft inkl. dessen Stellvertreter wird durch die DV gewählt. Die privatrechtliche Rekurskommision ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide betreffend privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise.

III. Fachapothekertitel und Weiterbildungsprogramme

Art. 10 Fachapothekertitel

¹ Der Fachapothekertitel ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der Pharmazie. Sein Inhaber hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im gewählten Fachgebiet erworben.

² Die Weiterbildung erfolgt in anerkannten Weiterbildungsstätten, gemäss einem anerkannten Weiterbildungsprogramm und dauert zwei bis maximal sechs Jahre.

³ Die Fachapothekertitel sind im Anhang aufgeführt.

Art. 11 Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln

¹ Ein Gesuch betreffend Schaffung eines Fachapothekertitels ist von einer durch pharmaSuisse anerkannten Fachgesellschaft oder im Falle von Art. 8 lit d von der DV von pharmaSuisse dem Institut FPH einzureichen.

Das Institut FPH begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln (Art. 12 WBO) und entscheidet über das Gesuch.

² Lehnt das Institut FPH die Schaffung eines Fachapothekertitels ab, so kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von 2 Jahren gestellt werden (Wartefrist).

³ Die Aufhebung von Fachapothekertiteln erfolgt im gleichen Verfahren und insbesondere dann, wenn ein Fachapothekertitel die Kriterien gemäss Art. 12 WBO nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene Titel weitergeführt werden kann.

⁴ Die Schaffung und Aufhebung eines eidgenössischen Titels erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 5 Abs. 2 MedBG).

Art. 12 Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln

- a. Das Fachgebiet muss definierbar sein und sich von anderen Fachgebieten abgrenzen lassen.
- b. Das Fachgebiet muss ein bestimmtes Gewicht innerhalb der einzelnen Bereiche der Pharmazie aufweisen.
- c. Es muss ein definierbares Bedürfnis aufgrund eines öffentlichen Interesses bestehen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft.
- d. Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm und der Qualitätssicherung anfallenden Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.
- e. Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist im Interesse der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen.

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels

Anspruch auf die Erteilung eines Fachapothekertitels vorbehältlich der Übergangsregelungen haben Bewerber, die sich wie folgt ausweisen:

- a. ein eidgenössisches Apothekerdiplom oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht;
- b. Erfüllung der Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms, insbesondere dem Bestehen der Schlussprüfung.

Art. 14 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

¹ Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Fachapothekertitel:

- a. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Struktur;
- b. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden und Weiterbildungsmodulen;
- c. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Schlussprüfung;
- d. die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff WBO);
- e. die für die Führung des Titels notwendige Fortbildung;
- f. allfällige Übergangsbestimmungen für den Erwerb des Fachapothekertitels.

² Das Weiterbildungsprogramm kann modular gestaltet werden.

Art. 15 Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme

¹ Alle neuen Weiterbildungsprogramme und sämtliche Revisionen werden durch die entsprechende Fachgesellschaft ausgearbeitet. Die Weiterbildungsprogramme werden von den Fachgesellschaften dem Institut FPH unterbreitet, welche das Verfahren gemäss Art. 11 WBO mit Ausnahme von Absatz 2 anwendet (Wartefrist). Das Institut FPH genehmigt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 4 WBO das Weiterbildungsprogramm und setzt es in Kraft.

² Alle Weiterbildungsprogramme werden von den Fachgesellschaften mindestens alle sieben Jahre evaluiert und gegebenenfalls revidiert. Für die Genehmigung der Revision eines Weiterbildungsprogramms sowie für die Reakkreditierung der eidgenössischen Fachapothekertitel ist das Institut FPH zuständig.

³ Bei der Revision eines Weiterbildungsprogramms gilt vorbehältlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm jeweils folgende Übergangsregelung:
Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

⁴ Weiterbildungsprogramme und Revisionen von Weiterbildungsprogrammen werden publiziert.

⁵ Werden Weiterbildungsprogramme ausgearbeitet oder revidiert, wird öffentlich eine Vernehmlassung eingeleitet und die von der Fachgesellschaft definierten relevanten Akteure der Weiterbildung werden zur Stellungnahme eingeladen.

IV. Schlussprüfung

Art. 16 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die Fachgesellschaft organisiert die Prüfung und legt – unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes – das Prüfungsziel, die Prüfungsart, sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeitet zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist oder integriert die Bestimmungen für die Schlussprüfung direkt in das Weiterbildungsprogramm.

Art. 17 Prüfungszulassung

¹ Gesuche für die Prüfungszulassung müssen der FG eingereicht werden. Die Fachgesellschaft prüft die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid. Für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise entscheidet die Fachgesellschaft über die Prüfungszulassung.

² Den Entscheid des Instituts FPH kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten.

³ Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen ist die privatrechtliche Rekurskommission zuständig.

Art. 18 Prüfungsmodalitäten

¹ Die Prüfung für den eidgenössischen Fachapothekertitel muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Prüfung für den privatrechtlichen Fachapothekertitel muss mindestens nach Beendigung eines Weiterbildungsganges durchgeführt werden.

² Die Fachgesellschaft bestimmt Zeit, Ort und Art der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen.

³ Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

⁴ Im Einverständnis mit dem Kandidaten kann das Protokoll durch eine Ton- oder Videoaufzeichnung ergänzt werden.

Art. 19 Prüfungskommission

¹ Die Fachgesellschaft bildet eine Prüfungskommission gemäss Weiterbildungsprogramm.

² Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll den entsprechenden Fachtitel besitzen und über Prüfungserfahrung verfügen.

³ Die Zahl der Vertreter der Fachapotheker darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. In Fachgebieten, in denen keine oder nur wenige Fachapotheker vertreten sind, kann von dieser Regel abgewichen werden.

⁴ An der Prüfung muss mindestens ein von der Fachgesellschaft delegierter Experte teilnehmen.

Art. 20 Schlussprüfung und Beschwerde

¹ Die Fachgesellschaften informieren das Institut FPH über die durchgeführten Schlussprüfungen und die Prüfungsergebnisse. Über das Bestehen der Schlussprüfung entscheidet das Institut FPH auf Antrag der Fachgesellschaft. Das Ergebnis der Schlussprüfung ist dem Weiterzubildenden schriftlich durch das Institut FPH zu eröffnen.

² Der Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Grund wird dem Nichtbestehen der Schlussprüfung gleichgestellt. Wichtige Gründe stellen namentlich eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere oder der Todesfall einer nahestehenden Person dar. Sie sind durch sachdienliche Dokumente zu belegen (z.B. Arztzeugnis). Das Institut FPH entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Fachgesellschaft.

³ Die nichtbestandene Schlussprüfung kann so oft wie im entsprechenden Weiterbildungsprogramm definiert, wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen, wobei das Institut FPH auf begründetes Gesuch Ausnahmen genehmigen kann.

⁴ Der Weiterzubildende kann das Prüfungsprotokoll persönlich und im Beisein eines an der Prüfung beteiligten Experten sowie eines Beisitzenden binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses einsehen. Der Weiterzubildende kann auf eigene Kosten Kopien der einsehbaren Akten selbst herzustellen oder herstellen lassen. Von der Einsicht ausgeschlossen sind:

- a. Handnotizen von mündlichen und praktischen Prüfungen, sofern die Protokollierung in der Prüfungsordnung bzw. im Reglement nicht explizit vorgesehen ist;
- b. interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten (z.B. sog. Musterlösungen);
- c. Prüfungsakten anderer Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtswidrige Behandlung.

⁵ Der Weiterzubildende kann den Entscheid des Instituts FPH über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommission anfechten. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen ist die privatrechtliche Rekurskommission die einzige Rekursinstanz.

⁶ Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen.

V. Anrechenbare Weiterbildungsperioden

Art. 21 Grundsatz

¹ Als anrechenbare Weiterbildungsperiode gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Apothekerdiploms ausgeübte strukturierte und kontrollierte Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff. WBO).

² Die Anrechnung von allfällig vorgeschriebenen Studiengängen ist im jeweiligen Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 22 Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel

Weiterbildungsperioden, die für einen bestimmten Fachapothekertitel absolviert wurden, können – soweit das jeweilige Weiterbildungsprogramm dies zulässt – auch für einen anderen Fachapothekertitel angerechnet werden.

Art. 23 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden

¹ Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer in der gleichen Weiterbildungsstätte. Für einen Fachapothekertitel werden jedoch 3 Kurzperioden von weniger als 6 Monaten zugelassen.

² Weiterbildungsperioden nach Art. 23 Abs. 3 sind bereits ab einer ununterbrochenen Dauer von 1 Monat anrechenbar und werden nicht als Kurzperioden gezählt.

³ Eine pharmazeutische Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee, als Mitglied des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, von Missionen des Roten Kreuzes, von Pharmaciens sans Frontières oder im Rahmen ähnlicher Hilfsaktionen kann an die Weiterbildung angerechnet werden, soweit dies im jeweiligen Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist.

Art. 24 Arbeitsbestätigung

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsperioden muss mit einer Arbeitsbestätigung belegt werden.

Art. 25 Evaluationsgespräch

¹ Die Leistungen des Weiterzubildenden in Weiterbildungsstätten werden mindestens jährlich mittels eines strukturierten Evaluationsgespräches zwischen Weiterzubildendem und verantwortlichem Weiterbildner beurteilt und gemäss den Vorgaben der zuständigen Fachgesellschaft in einem Logbuch der Fachgesellschaft dokumentiert. Die Fachgesellschaften können weitere Evaluationsgespräche nach Abschluss einer Weiterbildungsperiode verlangen und dies in ihr Weiterbildungsprogramm aufnehmen.

² Der Weiterzubildende ist durch den Weiterbildner bei ungenügenden Leistungen unverzüglich zu informieren. Der Weiterbildner hat in diesem Fall ein zusätzliches Evaluationsgespräch zu führen.

³ Der Inhalt des Evaluationsgesprächs wird durch das Weiterbildungsprogramm bestimmt.

⁴ Die Anforderungen und Form des Logbuchs werden durch die jeweilige FG geregelt.

Art. 26 Abwesenheiten und Beurlaubungen

Abwesenheiten und Beurlaubungen werden durch das jeweilige Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 27 Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland

Mindestens die Hälfte der praktischen Weiterbildung muss in anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms absolviert werden. Die Tätigkeit in gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann von dem Institut FPH als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden. Die zuständige Fachgesellschaft kann dazu Stellung nehmen. Dafür muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegen, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Fachapothekertitel angerechnet wird. Die Beweislast obliegt dem Weiterzubildenden.

Art. 28 Anrechnung von Weiterbildungskursen (gestrichen)

Art. 29 Beschwerde

¹ Entscheide des Instituts FPH kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids bei der Beschwerdekommision anfechten. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen ist die privatrechtliche Rekurskommission die einzige Rekursinstanz.

² Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen.

VI. Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Art. 30 Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Als Weiterbildungsstätten können je nach Fachapothekertitel öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, arzneimittelherstellende Betriebe und weitere im Bereich der Pharmazie tätige Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein Weiterbildner die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt.

² Der Weiterbildner bietet Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogramms.

³ Als Weiterbildner werden Apotheker anerkannt, wenn sie:

- a. Inhaber des entsprechenden Fachapothekertitels sind und
- b. die von den FG erlassenen Kriterien und Qualitätsnormen erfüllen.

⁴ Ausnahmsweise kann eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn deren verantwortlicher Weiterbildner nicht Inhaber des geforderten Fachapothekertitels ist. Dieser verantwortliche Weiterbildner muss fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

Art. 31 Einteilung der Weiterbildungsstätten (gestrichen)

Art. 32 Anerkennungsverfahren

Gesuche um Anerkennung einer Weiterbildungsstätte müssen – unterschrieben vom verantwortlichen Leiter der Weiterbildungsstätte und vom verantwortlichen Weiterbildner (Art. 30 WBO) – der FG eingereicht werden. Diese beurteilt das Gesuch und übergibt es mit Antrag an das Institut FPH zum Entscheid. Der

Entscheid des Instituts FPH wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt und der Fachgesellschaft in Kopie zugestellt.

Art. 33 Evaluation durch die Weiterzubildenden

Die Fachgesellschaften evaluieren regelmässig die Weiterbildung, die Weiterbildungsstätte und den Weiterbildner durch die Weiterzubildenden. Die Fachgesellschaften melden dem Institut FPH die Ergebnisse der Auswertung.

Art. 34 Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner

¹ Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner wird von der entsprechenden Fachgesellschaft mindestens alle sieben Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners. Die Reevaluation erfolgt im selben Verfahren wie bei den Anerkennungsgesuchen.

² Die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 WBO) bilden die Grundlage für die Reevaluation. Dabei ist die Evaluation der Weiterzubildenden zu berücksichtigen (Art. 33 WBO).

³ Das Institut FPH entscheidet über die Reevaluation auf Antrag der Fachgesellschaft. Der Entscheid des Instituts FPH wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt und der Fachgesellschaft in Kopie zugestellt.

Art. 34a Qualität

Die Qualitätssicherung der Weiterbildung und deren Weiterentwicklung obliegen der jeweiligen Fachgesellschaft.

Art. 35 Beschwerde

¹ Entscheide des Instituts FPH gemäss Art. 32 und Art. 34 WBO können seitens der Weiterbildungsstätte innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids bei der Beschwerdekommision angefochten werden. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen entscheidet die privatrechtliche Rekurskommission abschliessend.

² Der Entscheid der eidgenössischen Beschwerdekommision kann innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln

Art. 36 Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln

¹ Das Gesuch um Erteilung eines Fachapothekertitels ist auf dem Gesuchsformular der Fachgesellschaft einzureichen, welche es mit ihrer Stellungnahme an das Institut FPH weiterleitet.

² Der Entscheid des Instituts FPH wird dem Gesuchsteller eröffnet und der Fachgesellschaft in Kopie zugestellt.

³ Das Institut FPH meldet die erteilten Fachapothekertitel dem Medizinalberuferegister (MedReg).

⁴ Die Bearbeitung eines Gesuchs durch das Institut FPH soll binnen 2 Monaten nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen (inkl. bestandener Schlussprüfung) abgeschlossen sein.

Art. 37 Beschwerde

¹ Entscheide des Instituts FPH betreffend die Erteilung von Fachapothekertiteln können innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids bei der eidgenössischen Beschwerdekommission angefochten werden.

² Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen ist die privatrechtliche Rekurskommission einzige Rekursinstanz.

³ Entscheide der eidgenössischen Beschwerdekommission können mittels Beschwerde innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheids an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 38 Diplomurkunde

Der Inhaber eines Fachapothekertitels hat Anspruch auf die entsprechende Diplomurkunde.

VIII. Entzug des Rechts zur Führung des privatrechtlichen Fachapothekertitels und des Fähigkeitsausweises

Art. 39 Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Titels und eines Fähigkeitsausweises

¹ Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der Fachgesellschaft, einem Titelinhaber das Recht zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels und eines Fähigkeitsausweises zu entziehen, wenn er die entsprechenden Anforderungen der Fachgesellschaft an die Fortbildung nicht mehr erfüllt.

² Für Beschwerden ist das Verfahren analog Art. 37 Abs. 2 WBO anwendbar.

IX. Fähigkeitsausweise

Art. 40 Fähigkeitsausweise

¹ Fähigkeitsausweise gelten als Bestätigung für eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung im Bereich der Pharmazie, welche aufgrund ihres geringeren Umfangs oder ihrer Bedeutung den Anforderungen eines Fachapothekertitels nicht genügen.

² Die Fähigkeitsausweise sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang wird ergänzt sobald ein neuer Fähigkeitsausweis genehmigt wird.

Art. 41 Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen

Die Schaffung und Aufhebung eines Fähigkeitsausweises erfolgt im gleichen Verfahren wie die Schaffung und Aufhebung von privatrechtlichen Fachapothekertiteln (Art. 11 WBO).

Art. 42 Inhalt der Fähigkeitsprogramme

Die Fähigkeitsprogramme regeln für jeden Fähigkeitsausweis:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises;
- b. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Struktur;
- c. die Schlussevaluation;
- d. die Anerkennung der zuständigen Personen und Institutionen;

- e. die Fortbildung, welche einen periodischen Nachweis erfordert;
- f. die Ausschreibungsmodalitäten;
- g. Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden und Weiterbildungsmodulen;
- h. allfällige Übergangsbestimmungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises.

Art. 43 Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme

¹ Erlass und Revision von Fähigkeitsprogrammen erfolgen durch die Ausarbeitung eines Programms analog den Weiterbildungsprogrammen der privatrechtlichen Fachapothekertitel. Das Verfahren entspricht demjenigen der privatrechtlichen Fachapothekertitel (Art. 15 WBO).

² Werden Fähigkeitsprogramme ausgearbeitet oder revidiert, steht es den FG frei, eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen (Art. 15 Abs. 5 WBO).

Art. 44 Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit des Fähigkeitsausweises

¹ Das Verfahren für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen richtet sich nach dem Verfahren für die Erteilung von privatrechtlichen Fachapothekertiteln (Art. 36 ff. WBO).

² Der Fähigkeitsausweis ist nur solange gültig, als die notwendige Fortbildungspflicht gemäss Fähigkeitsprogramm erfüllt ist.

³ Falls das Fähigkeitsprogramm eine Schlussprüfung, bestimmte Weiterbildungsperioden und die Anerkennung der Weiterbildungsstätten vorschreibt, sind die Bestimmungen bezüglich privatrechtlichem Fachapothekertitel (Kapitel IV, V und VI) analog anwendbar. Beim Fehlen von anderweitigen Regelungen im Fähigkeitsprogramm sind auch die Bestimmungen der Kapitel IV bis VI analog anwendbar.

X. Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen

Art. 45 Ausschreibung von Fachapothekertiteln

¹ Eidgenössische und privatrechtliche Fachapothekertitel werden gemäss Anhang ausgeschrieben.

² Fachapothekertitel dürfen nur geführt werden, wenn die Weiterbildung von dem Institut FPH bestätigt ist.

³ Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Art. 46 Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen

¹ Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen Fähigkeitsausweise unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung ausgeschrieben werden.

² Fähigkeitsausweise sind von Fachapothekertiteln getrennt auszuschreiben.

Art. 47 Weitere fachliche Qualifikationen (gestrichen)

Art. 48 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt dem Institut FPH.

XI. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 49 Entscheide (bzw. Verfügungen)

¹ Das Institut FPH entscheidet (Art. 6 WBO), bzw. erlässt Verfügungen im Sinne von Art. 55 MedBG, über:

- a. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- c. das Bestehen der Schlussprüfung;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

² Auf Antrag erlässt das Institut FPH eine Verfügung über die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang.

³ Entscheide bzw. Verfügungen gemäss Abs. 1 können mittels Beschwerde angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.

⁴ Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen entscheidet das Institut FPH auf Grundlage des Privatrechts.

Art. 50 Eidgenössische Beschwerdekommission

¹ Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide bzw. Verfügungen des Instituts FPH gemäss Art. 55 MedBG unter Vorbehalt von Art. 50a WBO. Die Beschwerdekommission behandelt die Beschwerden gemäss dem «Reglement über die Beschwerdekommission für die Weiterbildung».

² Gegen Entscheide der Beschwerdekommission betreffend der eidgenössischen Fachapothekertitel bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorbehalten.

Art. 50a Privatrechtliche Rekurskommission

Die Rekurskommission ist bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen die einzige Rekursinstanz.

Art. 51 Ausstand

¹ Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 49 WBO sowie für die Beschwerdeverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das zuständige Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Art. 52 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 53 Fristen

¹ Eine Frist beginnt mit der Mitteilung an die betroffene Person oder an das betroffene Organ zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Die vom zuständigen Organ angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in der WBO und in den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

³ Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

⁴ Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

Art. 54 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der WBO dazu ermächtigt sind.

Art. 55 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen von Bundesrecht oder der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

Art. 56 Beschwerdeschrift

¹ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern. Mit Präzision ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit der angefochtene Entscheid unangemessen ist.

² Die Beschwerde ist dem Sekretariat des Instituts FPH zuhanden der zuständigen Instanz im Doppel einzureichen.

Art. 57 Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel

¹ Die zuständige Instanz leitet das Verfahren ein, indem sie den Empfang der Beschwerde schriftlich bestätigt und einen Kostenvorschuss erhebt.

² Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet die zuständige Instanz die Beschwerde nicht von vornherein als unzulässig, so holt sie die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

³ Die zuständige Instanz entscheidet über einen allfälligen weiteren Schriftenwechsel.

Art. 58 Verfahrenskosten; Parteikosten

¹ Die zuständige Instanz erhebt einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

² Grundsätzlich tragen die Beschwerde führenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen kann die Beschwerdeinstanz Parteikosten zusprechen.

Art. 59 Lücken der WBO

Kann der WBO und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen – soweit dies möglich ist – die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

XII. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 60 Ausführungsbestimmungen

¹ Das Institut FPH kann nach Rücksprache mit den FG Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO erlassen.

² Für die durch den Vollzug der WBO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Das Institut FPH erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 61 Übergangsbestimmungen

¹ Bei der Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) gilt vorbehältlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm jeweils folgende Übergangsregelung.

² Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten und Personen in Weiterbildung, die in ein Verfahren eingebunden sind, dass sich auf die WBO stützt, können bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser WBO verlangen, nach den alten Bestimmungen beurteilt zu werden, sofern die Weiterbildungsprogramme nicht andere Fristen vorsehen.

³ Die bestehenden Weiterbildungsprogramme bleiben in Kraft. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar 2024 an die neue Fassung der WBO anzupassen.

⁴ Hängige Verfahren werden von derjenigen Instanz beurteilt, bei welcher sie anhängig gemacht wurden.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende WBO ist von der DV am 18. November 1999 beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Die vorliegende WBO wurde 2011 revidiert.

³ Die vorliegende WBO wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 12/13. November 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁴ Die vorliegende WBO wurde 2020 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 11. November 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang I

Führung des Fachapothekertitels

1. Ausschreibung

Die Bezeichnung Fachapotheker/in dürfen nur Inhaber eines Fachapothekertitels verwenden. Der Titel darf erst ausgeschrieben werden, wenn man im Besitze des offiziellen Diploms ist.

Die Fachapothekertitel können wie folgt ausgeschrieben werden:

Offizinpharmazie

Eidgenössischer Titel (Ausschreibung gemäss Bundesrecht)

- Fachapothekerin in Offizinpharmazie
- Fachapotheker in Offizinpharmazie
- Spécialiste en pharmacie d'officine
- Specialista in Farmacia d'Officina

Privatrechtlicher Titel

- Fachapothekerin FPH in Offizinpharmazie
- Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie
- Spécialiste FPH en pharmacie d'officine
- Specialista FPH in Farmacia d'Officina
- FPH in Offizinpharmazie
- FPH en pharmacie d'officine
- FPH in Farmacia d'Officina
- Offizinapothekerin FPH
- Offizinapotheker FPH
- Apotheker/in FPH Offizinpharmazie
- Pharmacien(ne) FPH en officine
- Farmacista FPH in Officina

Spitalpharmazie

Eidgenössischer Titel (Ausschreibung gemäss Bundesrecht)

- Fachapotheker in Spitalpharmazie
- Fachapothekerin in Spitalpharmazie
- Pharmacien(ne) spécialiste en pharmacie hospitalière
- Farmacista specialista in farmacia d'ospedale

Privatrechtlicher Titel

- Spitalapothekerin FPH
- Spitalapotheker FPH
- Pharmacienne d'hôpital FPH
- Pharmacien d'hôpital FPH
- Farmacista ospedaliero FPH

Klassische Homöopathie - Privatrechtlicher Titel

- Fachapothekerin FPH Klassische Homöopathie
- Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie
- Pharmacienne spécialiste FPH en Homéopathie Classique
- Pharmacien spécialiste FPH en Homéopathie Classique
- Farmacista specialista FPH in Omeopatia Classica

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung des Titels ist unstatthaft. Der Fachapothekertitel ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Titelinhaber verwendet werden. Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen. Die missbräuchliche Verwendung des privatrechtlichen Titels kann mit dem Entzug des Rechts zur Führung des Titels geahndet werden.

Anhang II

Führung des Fähigkeitsausweises

1. Ausschreibung

Nur Inhaber eines entsprechenden Fähigkeitsausweises dürfen die jeweilige Bezeichnung verwenden. Die Bezeichnung darf erst verwendet werden, wenn man im Besitze des offiziellen Ausweises ist.

Die Fähigkeitsausweise sind wie folgt auszuschreiben:

- Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Institutionen des Gesundheitswesens
- Certificat de formation complémentaire FPH en assistance pharmaceutique d'établissements médico-sociaux (EMS) et d'autres institutions de soins
- Certificato di formazione complementare FPH in consulenza farmaceutica agli istituti medico-sociali ed altri istituti di cura

- Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie
- Certificat de formation complémentaire FPH en phytothérapie
- Certificato di formazione complementare FPH in fitoterapia

- Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker für die ambulante Medikamentenverschreibung
- Certificat de formation complémentaire FPH de pharmacien/ne consultant/e pour la prescription en ambulatoire
- Certificato di formazione complementare FPH di farmacista consulente per la prescrizione ambulatoriale

- Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie
- Certificat de formation complémentaire FPH en pharmacie clinique
- Certificato di formazione complementare FPH in farmacia clinica

- Fähigkeitsausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle
- Certificat de formation complémentaire FPH pharmacien en soins intégrés
- Certificato di formazione complementare FPH farmacista per le cure integrate

- Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme
- Certificat de formation complémentaire FPH Vaccination et prélèvements sanguins
- Certificato di formazione complementare FPH Vaccinazione e prelievo di sangue

- ~~→ Fähigkeitsausweis FPH in Nutztierpharmazie~~
- ~~→ Certificat de formation complémentaire FPH en pharmacie vétérinaire dans le domaine des animaux de rente~~
- ~~→ Certificato di formazione complementare FPH in farmacia veterinaria nell'ambito degli animali utili~~

- Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung
- Certificat de formation complémentaire FPH Anamnèse en soins primaires
- Certificato di formazione complementare FPH Anamnesi dell'assistenza primaria

- Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie
- Certificat de formation complémentaire FPH en homéopathie classique
- Certificato di formazione complementare FPH in omeopatia classica

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fähigkeitsausweise sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt. Fähigkeitsausweise sind von Fachapothekertiteln unterschiedlich auszusprechen.

2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises ist unstatthaft. Der Fähigkeitsausweis ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Inhaber des Fähigkeitsausweises verwendet werden. Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen. Die missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises kann mit dessen Entzug geahndet werden.